

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1955

Nummer 139

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 10. 1955, Personenstandswesen; hier: Randvermerke über Veränderungen des religiösen Bekenntnisses im Ersten Teil des Familienbuchblatts. S. 2069.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 29. 10. 1955, Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1956. S. 2070.

D. Finanzminister.

Erl. 27. 10. 1955, Anpassung der Reise- und Umzugskostenstufen an die neuen Besoldungsgruppen nach dem LBesG v. 9. Juni 1954. S. 2071.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 24. 10. 1955, Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung Maßstab 1 : 5000. S. 2071.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 31. 10. 1955, Vollzug des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1955; hier: Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG. S. 2075. — Mitt. 2. 11. 1955, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Oktober 1955 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. November 1955. S. 2079/80.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen. Gemeinnütziges Wohnungswesen: Mitt. 27. 10. 1955, Vertragswerk zu den WBB für Eigenheime und Kleinsiedlungen; hier: Träger-Berwerber-Vertrag, Abstimmung mit den WBB — Verwendung als prämiengünstiger Wohnbauparvertrag. S. 2083.

K. Justizminister.

Notizen.

2. 11. 1955, Anerkennung des Wahlkonsuls Paul Thommen in Duisburg als Schweizerischer Konsularagent. S. 2084. — Mitt. 3. 11. 1955, Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen. S. 2084.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

**Personenstandswesen;
hier: Randvermerke über Veränderungen
des religiösen Bekenntnisses im Ersten Teil
des Familienbuchblatts**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1955 —
I B 3/14.62—40/55

Ein Wechsel des religiösen Bekenntnisses ist nach § 13 des Personenstandsgesetzes v. 3. November 1937 und § 12 Abs. 2 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz, beide in der Fassung nach der Verordnung v. 20. Dezember 1946 (VoBlBrZo. 1947 S. 13), am Rande des Heiratsinhalts beizuschreiben. Handelt es sich um den Übertritt von einer Religionsgesellschaft in eine andere, so muß der Austritt aus der Religionsgesellschaft (Weltanschauungsgemeinschaft) nachgewiesen werden. Für die Form des Austritts aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts ist das Gesetz v. 30. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 119) maßgebend. Hiernach kann der Austritt aus einer Religionsgesellschaft mit rechtlicher Wirkung nur gegenüber dem Amtsgericht des Wohnsitzes erklärt werden.

Dementsprechend darf eine Eintragung des Wechsels des Religionsbekenntnisses in dem Familienbuch, Teil I, nur vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts über den vollzogenen Austritt vorgelegt wird. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften können Regreßansprüche, insbesondere wegen Nichterhebung der Kirchensteuer für die bisherige Religionsgesellschaft, entstehen.

Ein späterer Religionswechsel der Eltern der Eheschließenden wird in Teil II, Ziff. I des Familienbuchblatts nicht vermerkt, da die Angaben über die Eltern der Ehegatten an dieser Stelle nur auf den Zeitpunkt der Ehe-

schließung der Ehegatten abzustellen sind (DA § 457 [I] letzter Abs.).

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1955 S. 2069.

C. Innenminister

D. Finanzminister

**Verteilung der Verwaltungskostenzuschüsse
(Pauschbeträge) der Bundesbahn und der Bundespost
für das Rechnungsjahr 1956**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 6/23 — Tgb.Nr. 1980/55 — u. d. Finanzministers — I D 1 — 1493 — Tgb.Nr. 24724/55 — v. 29. 10. 1955

Die Anteile des Landes Nordrhein-Westfalen an den Verwaltungskostenpauschbeträgen der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1956 werden wiederum nach den Bestimmungen der preußischen Verordnung vom 15. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 295) auf die Gemeinden aufgeteilt werden. Der Stichtag für die Ermittlung der Arbeitnehmerbevölkerung, die der Verteilung für das Rechnungsjahr 1956 zugrunde zu legen ist, ist gem. Art. II § 2 a.a.O. der 10. Oktober 1955. Für die Ermittlung der Wohnbevölkerung bleibt es bei den Ergebnissen der letzten Volkszählung vom 13. 9. 1950.

Die Gemeinden werden aufgefordert, Anträge auf Zuweisung von Verwaltungskostenzuschüssen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Februar 1956 (Ausschlußfrist) an das Statistische Landesamt in Düsseldorf einzureichen. Bei der Antragstellung ist nach dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1950 (MBl. NW. S. 1089) zu verfahren.

An die Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 2070.

D. Finanzminister

Anpassung der Reise- und Umzugskostenstufen an die neuen Besoldungsgruppen nach dem LBesG v. 9. Juni 1954

Erl. d. Finanzministers v. 27. 10. 1955 —

B 2700

B 2720 — 6008/IV/55

In § 4 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) sowie in § 3 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten v. 3. Mai 1935 (RGBl. S. 37) sind die verschiedenen Besoldungsgruppen der früheren Reichsbesoldungsordnungen A, B und H den Reise- bzw. Umzugskostenstufen I a bis V zugeteilt. An die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppen treten nach den neuen Besoldungsordnungen des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) die Besoldungsgruppen A 17 — A 1, B 11 — B 1 und H 3 — H 1. Es gehören demnach:

zur Reise- bzw. Umzugskosten- stufe:	die Besoldungsgruppen:
I a	B 11 — B 9
I b	A 17, B 8 — B 2 und H 3 — H 2
II	A 16 — A 9, B 1 u. H 1
III	A 8 — A 6 u. A 5, soweit Grundgehalt nach den Sonder- stufen (Fußnoten 1 oder 4 zu BesGr. A 5) gezahlt wird
IV	A 5, soweit nicht zur Reiseko- stenstufe III gehörend und A 4
V	A 3 — A 1

Ich bitte, bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung hiernach zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: § 4 RKG und § 3 UKG.

— MBl. NW. 1955 S. 2071.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung Maßstab 1 : 5000

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 10. 1955 — II 3 a — 100/55

Seit Veröffentlichung meines RdErl. v. 21. 9. 1954 — II C 2 — 230/54 — (MBl. NW. S. 1817) sind folgende Blätter der Bodenkarte erschienen:

Landesteil Nordrhein:

Auf topo-
graphischer
Karte
1 : 25 000:

	Name des Kartenblattes:
4406 Dinslaken	Milchplatz; Budberg-Eversael Ost; Walsum, Overbruch;
4506 Duisburg	Moers, Scherpen- berg; Homberg;
4605 Krefeld	Latumer Bruch.

Auf topo-
graphischer
Karte
1 : 25 000:

	Name des Kartenblattes:
4606 Kaisers- werth	Krefeld, Gellep, Stratum; Rheinheim;
4704 Viersen	Anrath West; Anrath;
4705 Willich	Bösinghoven West; Bösinghoven Ost; Osterrath, Schwein- heim; Strümp West; Willich, Beckershöfe; Osterrath;
4706 Düsseldorf	Lank-Latum Süd; Langst-Kierst; Strümp Ost; Düsseldorf-Lohau- sen West;
4804 M.Gladbach	M.Gladbach, Engels- holt; Rheydt, Hockstein; Giesenkirchen West; Odenkirchen Ost;
4805 Weveling- hoven	Büttgen; Lüttenglehn; Grefrath b. Neuß; Grefrath, Buscher- hof;
4806 Neuß	Löveling; Holzheim b. Neuß; Deelrath; Stürzelberg;
4807 Hilden	Zons Nord; Zons;
4904 Titz	Hochneukirch, Holz; Priesterath; Otzenrath; Garzweiler;
4905 Greven- broich	Elfggen; Elsen; Reisdorf; Gustorf; Grevenbroich, Neuenhausen;
4906 Stommeln	Hackenbroich Nord; Sinsteden;
4907 Leverkusen	Hitdorf; Bürrig;
5004 Jülich	Grottenherten; Kirchtroisdorf West;
5005 Bergheim	Tanneck.
5006 Frechen	Pulheim;
5007 Köln	Sinnersdorf, Pesch; Köln-Longerich West;
5105 Buir	Manheim Ost; Dorsfeld; Lörsfelder Busch; Gut Neu Seelrath; Oberbolheim;
5106 Kerpen	Schloß Lörsfeld; Kerpener Bruch; Gymnicher Mühle;
5107 Brühl	Rondorf, Godorf; Berzdorf (Rhld.);
5108 Wahn	Rondorf, Rodenkir- chen Südost; Rondorf, Weiß; Porz; Rondorf, Sürth; Zündorf; Porz, Langel;
	Lank-Latum Nord; Nierst West.
	Neersen Nord; Neersen Süd.
	Osterrath Ivangs- heide; Neersen, Nieder- heide; Kaarst; Kaarst, Heide; Holzbüttgen.
	Gartenstadt Meerer Busch; Büderich.
	Güdderath; Rheydt, Sasserath; Hochneukirch West; Hochneukirch Ost.
	Röckrath; Waat; Kelzenberg; Jüchen; Herberath;
	Nievenheim West; Nievenheim; Nievenheim Ost.
	Dormagen.
	Königshoven Nord- west; Kaiskorb; Kirchherten West; Kirchherten Ost.
	Allrath West; Neurath Nordost; Bongarderhof; Gut Kaulen; Rommerskirchen West.
	Rommerskirchen; Pulheim Nordost.
	Auweiler; Sinnersdorf, Esch
	Oberembt; Lich.
	Stöckheimerhof.
	Köln-Bocklemünd.
	Blatzheim, Klemens- hof; Eschweiler über Feld.
	Vingerhof; Gymnich West.
	Keldenich (Rhein).
	Ranzel Süd; Urfeld; Niederkassel; Uckendorf Süd; Sieglar, Kriegsdorf.

Auf topo-
graphischer
Karte
1 : 25 000:

5205 Vettweiß	Binsfeld; Frauwüllesheim; Irresheim; Hochkirchen; Stepprath; Rommelsheim; Kelz Nordwest; Kelz Nordost; Lüxheim; Stockheim; Jakobwüllesheim; Kelz Südwest;	Kelz Südost; Gladbach; Drove Nord; Soller; Vettweiß West; Vettweiß; Gut Dirlau; Frangenheim West; Frangenheim Ost; Kemperhof; Thum Ost.
------------------	--	---

Landesteil Westfalen:

3817 Herford- West	Hiddenhausen; Eilshausen; Enger;	Otinghausen; Herringhausen; Belke und Steinbeck.
4008 Coesfeld- West	Weißes Venn-Nord;	Weißes Venn-Nord- ost.
4016 Gütersloh	Bf. Blankenhagen; Blankenhagen; Nordhorn; Sende.	Pavenstädt; Gütersloh-Nordwest; Gütersloh-Nordost.
4017 Brackwede		
4108 Groß Reken	Weißes Venn; Weißes Venn-Ost; Weißes Venn-Süd; Weißes Venn-Süd- ost; Brokhusen;	Preinhok; Groß Reken; Groß Reken-Ost; Horden; Holtendorf.
4114 Oelde	Ahmenhorst; Oelde-Nord;	Oelde-Süd; Keitlinghausen.
4115 Wiedenbrück	Menninghausen- Südwest.	
4116 Rietberg	Kattenstroth; Gütersloh-Südwest; Gütersloh-Südost; Spexard-Nordost; Sürenheide;	Clasbrummels Mühle; Heithorst; Spexard-Ost; Bf. Varensell; Verl-Südwest.
4117 Verl	Verl; Sende-Süd;	Bahnhof Verl.
4214 Beckum	Düllo;	Schachtrup.
4215 Wadersloh	Schule Ackfeld; Wadersloh-Ackfeld; Eusterschulte;	Diestedde-Entrup; Bauerschaft Geist.
4216 Mastholte	Lipperode-Nord.	
4311 Lünen	Rünthe; Heil;	Bergkamen.
4312 Hamm	Hamm-Nordwest; Hamm-Westen- feldmark; Hamm-West; Hamm-Ost; Wiescherhöfen; Lohausenholz;	Berge; Weetfeld; Osterbönen; Freiske; Flierich-Nord; Osterflierich.
4313 Rhynern	Caldenhof; Frielinghausen- Wehringhof; Westtünnen; Norrdinker; Rhynern; Süddinker; Dorfwelver;	Dinker; Ober Allen; Holthöfen; Bahnhof Welver; Kirchwelver; Scheidungen-W.; Flerke; Klotingen.
4314 Herzfeld	Frölich-West; Frölich-Ost; Assen; Heckentrup; Schachtrup-Süd; Quabbemühle; Haus Assen; Kesseler;	Herzfeld-Nord; Herzfeld-Süd; Hachenei; Balksen-Ellingsen; Thöningsen; Weslarn-West; Katrop; Lühringsen.

Auf topo-
graphischer
Karte
1 : 25 000:

4315 Benning- hausen	Lippstadt-Bruch; Uelentrup; Lagerfeld; Lippstadt-West; Schöneberg-Nord; Eickelborn-West; Overhagen; Böckum; Weslarn; Bettinghausen;	Merklinghausen- Wiggeringhausen; Ebbinghausen; Stirpe; Gabrechten; Schallern; Schmerlecke-West; Schmerlecke-Ost; Glasmerhof.
4316 Lippstadt	Lipperbruchbaum; Lipperode; Lippstadt; Rixbeck-Nord; Lippstadt-Süd; Rixbeck-Süd; Bönninghausen; Stockheimer Bruch; Böckenförde-Ost;	Geseke-West; Erwitte; Schäferkamp; Eikeloh; Mittelhausen; Simons Busch; Westertrift; Erwitte-Süd.
4317 Geseke	Hüsteder Mühle; Langholz; Geseke-Ost;	Schwalgrund; Elsinger Warte.
4411 Kamen	Methler;	Obermassen; Holzwickede.
4412 Unna	Westick bei Kamen;	Billmerich; Wiehagen-West.
4413 Werl	Ostbüren-Kump; Sönnern-Ost; Werler Vöhde; Werl; Westtönnen-West;	Mawicke; Heideröschchen; Gerlingen; Waltringen.
4414 Soest	Eineckerholsen; Schwefe; Soest-Nordwest; Bad Sassendorf- West; Soest-West; Soest; Opmünden-West; Osttönnen;	Röllingsen-Nord; Elfsen; Sieveringen; Epsingsen; Meiningsen; Dreiringsen; Wippringsen; Büecke.
4415 Anröchte	Bad Sassendorf; Lohner Ziegelei; Sehringhausen; Schmerlecke-Südost; Völlinghausen-Süd; Söbberinghof; Opmünden-Ost; Enkesen im Klei; Lohagen; Klieve;	Anröchte-Nord; Beusingsen; Neuengeseke; Altengeseke-Süd; Robringhausen; Anröchte-Süd; Herringser Höfe; Ostheide; Altenmellrich.
4416 Effeln	Auf'm Tenkhoff; Bei Michaelishecke;	Güllerggrund.
4511 Hörde	Opherdicke-Ost.	
4512 Menden	Dellwig-Nord; Strickherdicke;	Fröndenberg- Winkelshof; Fröndenberg-West.
4513 Neheim	Bentrop.	
4514 Arnsberg Nord	Günne; Westrich; Delecke; Körbecke; Stockum; Möhnesee; Mühlenberg;	Borberg; Worbketal; Kolonie Neuhaus; Breitenbruch; Kol. Alt-Breiten- bruch.
4517 Alme	Allenberg;	Hundekoben.

Das in Abs. 7 meines RdErl. v. 6. 7. 1953 — II C 2 — 140/53 — (MBL. NW. S. 1125) angekündigte Merkblatt zur Bodenkarte ist jetzt vom „Landesausschuß für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben worden. Das Merkblatt ist verfaßt von Prof. Dr. Dr. Mückenhausen und Dipl. Landwirt Dr. Mertens, Amt

für Bodenforschung, Krefeld. Die Vertriebsstellen der Bodenkarten sind gebeten worden, jedem Erwerber einer Bodenkarte ein Exemplar des Merkblattes kostenlos mitzuliefern.

— MBl. NW. 1955 S. 2071.

G. Arbeits- und Sozialminister

Vollzug des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1955;

hier: Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 10. 1955 —
V A 3 — 2543—2069/55

Durch Verordnung v. 19. September 1955 (GV. NW. S. 189) ist bestimmt, daß die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise (Flüchtlingsämter) die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes v. 6. August 1955 erteilen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung ist folgendes zu beachten:

1. Der Umfang der Prüfung erstreckt sich zunächst darauf, ob die Voraussetzungen des § 1 vorliegen und Ausschießungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 nicht gegeben sind. Sofern eine der erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt ist, kann eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 nicht erteilt werden. Die Flüchtlingsämter haben mithin nicht zu prüfen, ob Ausschießungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 u. Abs. 2 vorliegen. Insoweit sind die Betreuungsbehörden zuständig, die Leistungen, sofern Ausschießungsgründe im Sinne dieser Bestimmungen vorliegen, nicht gewähren dürfen bzw. versagen oder einstellen können.
2. Bei einem ehemaligen politischen Häftling, der die Voraussetzungen im Sinne von Nr. 1 dieses RdErl. erfüllt, ist ferner zu prüfen, ob auch die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 vorliegen. Trifft dies zu, so ist in der nach § 10 Abs. 4 auszustellenden Bescheinigung der Zusatz „und des § 9 HHG“ nicht zu streichen.
3. Der Antragsteller muß deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger im Sinne des § 6 BVFG sein. Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der deutschen Volkszugehörigkeit verweise ich auf meine RdErl. v. 7. 1. 1954 — V A 2 — 2502—6821/53 — u. v. 8. 6. 1954 — V A 2 — 2503—4145/54 — Abschn. III (n. v.).
4. Der Antragsteller muß seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am Tage des Inkrafttretens des Häftlingshilfegesetzes (10. August 1955) im Bundesgebiet oder im Lande Berlin gehabt haben oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 3 BVFG oder als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG oder durch Familienzusammenführung der in § 94 Abs. 2 BVFG genannten Personen hier begründet haben.
5. Das Häftlingshilfegesetz stellt die Anspruchsberechtigung nicht auf den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem Gewahrsamsgebiet ab. Mithin entfällt die Überwindung des Stichtagerfordernisses für solche Personen, die zum Zeitpunkt der Ingewahrsamsnahme bereits ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hatten und ihn nach der Entlassung beibehalten haben. Hierunter fallen Personen, die z. B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Gewahrsamsgebiet inhaftiert wurden. Diese Personen können nach dem Häftlingshilfegesetz, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, anerkannt werden, ohne daß sie Vertriebene bzw. Flüchtlinge im Sinne des BVFG sind.
6. Die Ingewahrsamsnahme muß nach dem 8. Mai 1945 in den in § 1 Nr. 1 genannten Gebieten erfolgt sein.
7. Unter Gewahrsam ist jede Art des Freiheitsentzuges zu verstehen, die auf eng begrenztem Raum unter dauernder Bewachung stattfindet bzw. stattgefunden hat (vgl. § 2 der 3. VO. zur Durchführung des KgfEG v. 3. Juni 1955 — BGBl. I, S. 271 u. Nr. 14 der VV zum HKG — Beilage zum BAnz. Nr. 182/1952).
8. Die Ingewahrsamsnahme muß aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen erfolgt sein. Das Erfordernis des Nichtvertretenmüssens ist nach denselben Grundsätzen festzustellen, die auch für die Durchführung der §§ 3 u. 4 BVFG zur Anwendung gelangen. Ich verweise insbesondere auf meine RdErl. v. 4. 9. 1953 — IV A 2 — 2503—2521/53, v. 10. 4. 1954 — V A 2 — 2503—6744/53 —, v. 8. 6. 1954 — V A 2 — 2503—4145/54 — u. v. 5. 6. 1955 — V A 3 — 2503—1163/55 — (n. v.).
9. Die Vorschriften zu Nr. 6 meines RdErl. v. 10. 4. 1954 — V A 2 — 2503—6744/53 — über die Durchführung der §§ 3 u. 4 BVFG, mit denen ich die Entscheidung über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling in bestimmten Fällen von meiner Stellungnahme abhängig gemacht habe, gelten für die Durchführung des § 10 Abs. 4 HHG entsprechend.
10. Die in § 1 Nr. 1—3 genannten Personen dürfen dem in den Gewahrsamsgebieten herrschenden politischen System nicht in verwerflicher Weise Vorschub geleistet haben (Ausschießungsgrund gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1). Hierunter ist nicht die bloße Mitgliedschaft in politischen Parteien oder Stellung im öffentlichen Dienst zu verstehen. Es kommt im wesentlichen auf das Verhalten gegenüber den Mitbürgern im Gewahrsamsgebiet an, aus dem die Einstellung zu dem dort herrschenden politischen System erkenntlich wird. Anhaltspunkt für das Vorliegen eines „verwerflichen Vorschubleistens“ wird im allgemeinen eine aktive Betätigung für das in den Gewahrsamsgebieten herrschende politische System sein können.
11. Die in § 1 Nr. 1—3 genannten Personen dürfen in den Gewahrsamsgebieten nicht durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben (Ausschießungsgrund gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2). Im Gesetz selbst ist nur ein besonderer Fall des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit, nämlich die rechtskräftige Verurteilung durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des HHG wegen eines an Mithäftlingen begangenen Verbrechens oder Vergehens, genannt. Es können aber auch andere Tatbestände vorliegen, die einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder der Menschlichkeit darstellen.
12. Zu beachten ist, daß die in den Nr. 10 u. 11 genannten Ausschießungsgründe sowohl vor als auch während und nach der Haft gesetzt worden sein können.
13. Bei der Ausstellung der Bescheinigung für Angehörige oder Hinterbliebene von politischen Häftlingen (§ 1 Nr. 2 u. 3) ist zu prüfen, ob der Gewahrsam noch andauert bzw. ob der Häftling im Gewahrsam verstorben ist. Ob der Tod eines politischen Häftlings in kausalem Zusammenhang mit einer im Gewahrsam erlittenen Schädigung erfolgte und im zutreffenden Falle Hinterbliebene eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 erhalten können, prüfen die Flüchtlingsämter im Benehmen mit den zuständigen Versorgungsämtern.
14. Angehörige bzw. Hinterbliebene im Sinne des Häftlingshilfegesetzes sind diejenigen Personen, die nach § 1 Abs. 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes i. d. F. v. 30. 4. 1952 (BGBl. I S. 262) i. Verb. mit §§ 38, 45 u. 49 des BVG i. d. F. v. 7. 8. 1953 (BGBl. I S. 866) als Kriegshinterbliebene Anspruch auf Versorgung hätten.
15. In den Fällen, in denen bekannt wird, daß gegen den Antragsteller wegen eines an einem Mithäftling begangenen Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren schwebt, ist die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung bis zum Abschluß des Strafverfahrens auszusetzen.
16. Ist eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und wird die Anwendung der Härteklausele gem. § 12 für angezeigt gehalten, so sind die gesamten Antragsunterlagen mir mit einer ausführlichen Stellungnahme zu übersenden. In dieser Stellungnahme ist insbesondere anzugeben, ob keine Ausschießungsgründe nach § 2 Abs. 1 u. 2, also nicht nur nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 vorliegen.
17. Von den Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 ist jeweils eine Durchschrift an das Grenzdurchgangslager Friedland zu übersenden. Im Lager Friedland wird eine entsprechende Zentralkartei eingerichtet.
18. Die Vorlage einer gem. § 10 Abs. 4 ausgestellten Bescheinigung entbindet die Betreuungsbehörden (Versorgungsämter usw.) von einer Prüfung der Voraus-

setzungen nach den §§ 1 u. 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 u. § 9. Die Prüfung ist deshalb im Einzelfall sorgfältig und gewissenhaft vorzunehmen, was aber nicht zu nicht vertretbaren Verzögerungen führen darf.

19. Treten Zweifel daran auf, daß die Bescheinigung zu Recht erteilt worden ist, oder werden nachträglich Tatsachen bekannt, die eine Entziehung der Bescheinigung rechtfertigen, so ist die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung in entsprechender Anwendung des § 18 BVFG vorzunehmen. Der zuständigen Betreuungsbehörde ist hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.
20. Die Anspruchsberechtigung ist vordringlich zu prüfen, wenn Personen, die, ohne daß vorher eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 erteilt worden war, Leistungen unter Vorbehalt der späteren Beibringung einer derartigen Bescheinigung erhalten haben, weil z. B. eine sofortige gesundheitliche Betreuung (Krankenhausunterbringung, Kur) notwendig war. Sollte die Überprüfung ergeben, daß eine Bescheinigung nicht erteilt werden kann, so ist die Betreuungsbehörde, die Leistungen bereits gewährt hat, von dem negativen Ergebnis sofort zu unterrichten.

21. Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 ist dem Antragsteller ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu geben. Durch VO. der Landesregierung v. 18. Oktober 1955 (GV. NW. S. 215) wird gegen den Bescheid, mit dem die Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 abgelehnt wird, die Beschwerde zugelassen. Über Beschwerden entscheiden die Regierungspräsidenten.

22. Um den Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach dem HHG zu erfassen, berichten die Regierungspräsidenten halbjährlich gem. beigefügtem Vordruck. Die erste Meldung ist mir zum **15. Januar 1956** mit Stichtag **T. 31. 12. 1955** in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Nachdem die Muster für die Antragsvordrucke und für die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 im GMBL der Bundesregierung Nr. 32 u. 28 veröffentlicht worden sind, ordne ich hiermit an, daß diese Muster verwendet werden.

Bezug: RdErl. v. 3. 10. 1955 — V A 3 — 2543—1863/55.

An die Regierungspräsidenten.

Reg.-Bezirk

Anlage zum RdErl. v. 31. 10. 1955 —
V A 3 — 2543—2069/55 —

Bericht über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz

Berichtszeit: Halbjahr 195.....

I. Eingegangene Anträge

II. Ausgestellte Bescheinigungen gem. § 10 Abs. 4

- a) auf Grund von § 1 Nr. 1 HHG (ehem. Häftlinge)
- b) auf Grund von § 1 Nr. 2 HHG (Angehörige von Häftlingen)
- c) auf Grund von § 1 Nr. 3 HHG (Hinterbliebene von Häftlingen)

Summe IIa—IIc

im Berichtszeitraum	seit Beginn bis einschl. Berichtszeit

III. Eingezogene und für ungültig erklärte Bescheinigungen

- a) auf Grund von § 1 Nr. 1 HHG (ehem. Häftlinge)
- b) auf Grund von § 1 Nr. 2 HHG (Angehörige von Häftlingen)
- c) auf Grund von § 1 Nr. 3 HHG (Hinterbliebene von Häftlingen)

Summe IIIa—IIIc

im Berichtszeitraum	seit Beginn bis einschl. Berichtszeit

IV. Abgelehnte Anträge

V. Unerledigte Anträge

....., den 195.....
(Ort)

.....
(Unterschrift)

Fernruf: Nebenst.:

— MBl. NW. 1955 S. 2075.

Aufstellung
über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem
1. Oktober 1955 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. November 1955

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 11. 1955 — III A 2/3—9212

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.:
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
5465	Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Waldarbeiter der Länder vom 30. 9. 1955	1. 10. 1955	2521
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
5466	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 12. 9. 1955 (abgeschlossen mit der DAG) . .	1. 8. 1955	838/19
5467	Lohntarifvertrag für alle Erdöl- und Erdgas- Bohr- und Gewinnungsbetriebe sowie der dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetriebe vom 29. 9. 1955	1. 1. 1956	1738/3
5468	Gehaltstarifvertrag für alle Erdöl- und Erdgas- Bohr- und Gewinnungsbetriebe sowie der dazugehörigen Werkstätten und Nebenbetriebe vom 29. 9. 1955	1. 1. 1956	2050/2
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
5469	Tarifvertrag zur Regelung der Ortsklassen im Steinmetz- und Bildhauerhandwerk und in den weiterverarbeitenden Marmorbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1955	1. 11. 1955	110/7
5470	Zusatzvereinbarung vom 29. 9. 1955 zum Rahmentarifvertrag für die Rheinstrombaggereien vom 8. 3. 1950		1397/5
5471	Lohn- und Gehaltsvereinbarung für die Rheinstrombaggereien vom 29. 9. 1955	1. 1. 1956	1397/6
5472	Lohntarifvertrag für die Kalksandsteinindustrie in den Ländern Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 4. 10. 1955	1. 10. 1955	2316/2
5473	Tarifvertrag über Auslösung und Fahrkosten vom 21. 9. 1955 zum Rahmentarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Industriebetriebe der Steine und Erden in Rheinland-Pfalz (ohne Reg.Bez. Pfalz) und der Betriebe, die feuer- und säurefeste Steine, Schamotterzeugnisse, Mörtel, Stampfmassen, Ton, Quarzit und Klebsand herstellen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 4. 1. 1955	1. 8. 1955	2369/3
5474	Lohntarifvertrag für die feuerfeste Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz (ohne Reg.Bez. Pfalz) und die Quarzitgewinnung in Rheinland-Pfalz (ohne Reg.Bez. Pfalz) vom 6. 9. 1955	1. 10. 1955	2369/4
5475	Lohntarifvertrag für die Betriebe der Industrien der Steine und Erden mit Ausnahme der feuerfesten und Quarzitindustrie in Rheinland-Pfalz (ohne Reg.Bez. Pfalz) sowie für die Betriebe der Ton-, Quarzit- und Klebsandgewinnung einschl. der Tonmühlen und Schamottebrennereien in Nordrhein-Westfalen vom 15. 9. 1955	1. 10. 1955	2369/5
5476	Lohntarifvertrag für die Hohlglas veredelnde Industrie im Bundesgebiet vom 1. 9. 1955	1. 10. 1955	2526
5477	Tarifvertrag über die Gehälter der kaufm. u. techn. Angestellten einschl. der Meister und über die Vergütungen der kaufm. u. techn. Lehrlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Düsseldorf vom 21. 9. 1955	1. 10. 1955	2529
5478	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Westfälische Glasmanufaktur Fricke & Ahlert K.G., Halle i. W., vom 17. 10. 1955	1. 10. 1955	2534
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
5479	Schiedsspruch für die Textilindustrie im Bezirk M.Gladbach, Rheydt und Umgebung über die Entlohnung für das Weben an mehreren Stühlen in der Tuchindustrie vom 3. 10. 1955	3. 10. 1955	426/10
5480	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 3. 10. 1955 zum Schiedsspruch für die Textilindustrie im Bezirk M.Gladbach, Rheydt und Umgebung über die Entlohnung für das Weben an mehreren Stühlen in der Tuchindustrie vom 3. 10. 1955		426/11
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
5481	Tarifvertrag für die Facharbeiter und Lehrlinge der Firma Graphische Kunstanstalt Hasso Rinke, Düsseldorf, vom 16. 8. 1955	16. 8. 1955	2532
5482	Tarifvertrag für die Facharbeiter und Lehrlinge der Klischeeanstalt Hans Kirschbaum, Düsseldorf, vom 25. 7. 1955	25. 7. 1955	2533
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
5483	Lohntarifvertrag für das Stellmacher-, Wagen- und Karosseriebauer-Handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 9. 1955	1. 10. 1955	1250/4
5484	Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Firma Külkens & Anger, Polstermöbel- und Bettpolsterfabrik, Dortmund-Barop, vom 8. 10. 1955	1. 10. 1955	2531

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.:
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
5485	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 1955	1. 10. 1955	1043/6
5486	Gehaltstarifvertrag für die Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen vom 7. 10. 1955	1. 9. 1955	1477/6
5487	Vereinbarung über die Löhne und Gehälter für die Beschäftigten der Molkerei Moers vom 22. 9. 1955	1. 7. 1955	1786.4a
5488	Vereinbarung über die Löhne und Gehälter für die Beschäftigten der Central-Molkerei J. u. H. Cölfen, Rheinhausen, vom 23. 9. 1955	1. 7. 1955	1786.4b
5489	Vereinbarung über die Löhne und Gehälter für die Beschäftigten der Molkereigenossenschaft Hagen-Ennepe-Ruhr vom 28. 9. 1955	1. 7. 1955	1786.4c
5490	Vereinbarung über die Löhne und Gehälter für die Beschäftigten der Milchversorgung Duisburg und Oberhausen e.G.m.b.H. vom 1. 10. 1955	1. 8. 1955	1786/4d
5491	Vereinbarung über die Löhne und Gehälter für die Beschäftigten der Mülheimer Milchversorgung vom 1. 10. 1955	15. 7. 1955	1786/4e
5492	Lohntarifvereinbarung für 4 Firmen der Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 10. 1955	1. 11. 1955	2118.2
5493	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Brauereiarbeitsgemeinschaft Siegen vom 10. 10. 1955	1. 8. 1955	2537
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
5494	Gehaltsabkommen für die Angestellten im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Siegen-Olpe-Wittgenstein vom 26. 8. 1955	1. 8. 1955	1618/4
5495	Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Siegen-Olpe-Wittgenstein vom 26. 8. 1955	1. 8. 1955	1619/4
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
5496	Tarifvertrag für die Redakteure und Bildberichterstatter der Associated Press GmbH. vom 7. 7. 1955	1. 9. 1955	2527
5497	Manteltarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet vom 30. 9. 1955		2530
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
5498	Tarifvertrag vom 2. 5. 1955 zur Erhöhung des Gesamtruhelohnes aus dem Tarifvertrag über eine Betriebs- Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 19. 5. 1952	1. 9. 1954	1718/5
5499	Vereinbarung vom 5. 9. 1955 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe vom 26. 11. 1952	1. 8. 1955	1800/16
5500	Tarifvertrag vom 1. 8. 1955 zur Änderung der Anl. 4 (Anl. 2 zur KrT) des Tarifvertrages zur Neuordnung der Angestelltenvergütungen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 10. 1. 1955 (abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten der gesetzl. Unfallversicherung, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 5. 1955	2379/2
5501	Tarifvertrag vom 1. 8. 1955 zur Änderung der Anl. 4 (Anl. 2 zur KrT) des Tarifvertrages zur Neuordnung der Angestelltenvergütungen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 10. 1. 1955 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 5. 1955	2379/3
5502	Tarifvertrag zur Neuordnung der Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen vom 8. 6. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1955	2479/1
5503	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuordnung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 2. 6. 1955 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1955	2482/3
5504	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Berufskrankenkasse der Techniker vom 1. 8. 1955 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft HBV)	1. 7. 1955	2528
5505	Tarifvertrag über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Berufskrankenkasse der Techniker vom 26. 9. 1955 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1955	2528/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
5506	Tarifvertrag vom 18. 10. 1955 zur Änderung der Lohnsätze aus dem Lohntarifvertrag für die Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle sowie an den Plätzen Essen und Mülheim (Ruhr) vom 8. 9. 1954	1. 1. 1956	1380/5
5507	Vereinbarung über eine Überbrückungszulage für die Angestellten in den Binnenhafenumschlagsbetrieben des Hafens Düsseldorf vom 13. 10. 1955	1. 10. 1955	1398/4

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.:
5508	Vereinbarung über eine Überbrückungszulage für die gewerblichen Arbeiter in den Binnenhafenumschlagsbetrieben des Hafens Düsseldorf vom 13. 10. 1955	1. 10. 1955	2210/2
5509	Rahmentarifvertrag für das Taucherei- und Bergungsgewerbe im Bundesgebiet vom 28. 7. 1955	1. 8. 1955	2525
5510	Rahmentarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in den Betrieben des Tankstellen- und Garagengewerbes sowie der Autopflegestationen im Bundesgebiet vom 23. 9. 1955	1. 10. 1955	2535
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
5511	Tarifvertrag für die Arbeiter des Bundes über die Lohnleichheit von Mann und Frau vom 20. 9. 1955 zur Änderung des Lohnstarifvertrages vom 31. 3. 1953 in der Fassung vom 22. 12. 1954	1. 10. 1955	1063/7
5512	Tarifvertrag vom 15. 10. 1955 zur Änderung der §§ 3 und 4 des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtsgewandungen an die Lohnempfänger der Gemeinden vom 10. 9. 1954		2268/1
5513	Tarifvertrag vom 15. 10. 1955 zur Änderung der §§ 3 und 4 des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtsgewandungen an die Angestellten der Gemeinden vom 10. 9. 1954		2274/8
5514	Bundeslohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Filmtheatern der Bundesrepublik vom 14. 9. 1955	30. 9. 1955	2290/1
5515	Zusatzvereinbarung vom 14./20. 9. 1955 zum Bundeslohnstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Filmtheatern der Bundesrepublik vom 14. 9. 1955	30. 9. 1955	2290/2
5516	Tarifvertrag für das Bühnenpersonal zur Abänderung des Krankheitsparagraphen in den Normalverträgen für das Solopersonal und für Chor und Tanz vom 15. 9. 1955	1. 10. 1955	2523
5517	Tarifvertrag über die Erhöhung der Zusatzverpflegung für das Personal auf Infektions- und Tuberkulosestationen in Krankenhäusern vom 21. 9. 1955	1. 10. 1955	2524
Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: Gewerbegruppe I, V—X, XI, XIII, XV, XVI, XVIII, XX, XXI, XXII, XXIII, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.			

— MBl. NW. 1955 S. 2079/80.

J. Minister für Wiederaufbau

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen. Gemeinnütziges Wohnungswesen

Vertragswerk zu den WBB für Eigenheime und Kleinsiedlungen;

**hier: Träger-Bewerber-Vertrag, Abstimmung mit
den WBB — Verwendung als prämiengünstigster
Wohnbauparvertrag**

Mitt. des Ministers für Wiederaufbau v. 27. 10. 1955 —
III C 3/5.20 Tgb.Nr. 2188/55

Der Träger-Bewerber-Vertrag, dessen Abschluß bei der Förderung des Baues von Eigenheimen und Kleinsiedlungen durch Träger in den Nrn. 27 (2), 111 (4), 112 (2) WBB zwingend vorgeschrieben ist, liegt nunmehr in neu überarbeiteter Fassung vor und wird in Kürze bei den bekannten Verlagen, die schon bisher die amtlichen Musterverträge vertrieben haben, zur Verfügung stehen.

Ich weise darauf hin, daß nach Nr. 89 WBB der Abschluß dieses Vertrages in den obenerwähnten Fällen Voraussetzung für die Auszahlung des Landesdarlehens ist.

- Bezug: a) Best. über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen — WBB — v. 31. 3. 1954 — VI A 3/4 — 4.02, 4.03 — Tgb.Nr. 1260/54 (MBl. NW. S. 679 ff.).
b) RdErl. v. 16. 4. 1955 — VI B 3/5.20 — Tgb.Nr. 42/55 — u. v. 27. 10. 1955 — III C 3/5.20 — Tgb.Nr. 2188/55 —

— MBl. NW. 1955 S. 2083.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Notizen

Anerkennung des Wahlkonsuls Paul Thommen in Duisburg als Schweizerischer Konsularagent

Düsseldorf, den 2. November 1955.

Das Auswärtige Amt hat Herrn Wahlkonsul Paul Thommen in Duisburg als Schweizerischen Konsularagenten in Duisburg anerkannt. Die Konsularagentur untersteht dem Schweizerischen Konsulat in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 2084.

Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 11. 1955 —
II A 4 — 2.214 Nr. 2779/55

In der Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen erscheint in der Reihe D demnächst das

Heft 26

Gerüstbau

von A. von Chossy und P. Mlosch.

Das Heft umfaßt ca. 96 Seiten und enthält 88 Abbildungen. Von berufener Seite sind alle in Betracht kommenden Gerüstarten mit Beispielen beschrieben und beurteilt und auch die Maßnahmen erörtert, die bei der Anwendung der Gerüste zu beachten sind.

Bei Bestellungen bis zum 15. 11. 1955 (letzter Termin) kann das Heft zum Selbstkostenpreis von 7,80 DM zuzüglich Versandkosten beim Deutschen Bauzentrum e.V. — Dokumentationsstelle für Bautechnik —, Stuttgart W, Silberburgstraße 119 A, bezogen werden. Bestellungen nach diesem Termin erledigt die Franckh'sche Verlags-handlung, Stuttgart, Pfitzerstraße 5—7, zum Ladenpreis von 14,50 DM.

— MBl. NW. 1955 S. 2084.